

**Dr. Margarete Schramböck**  
Bundesministerin für Digitalisierung und  
Wirtschaftsstandort

Präsident des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

[buro.schramboeck@bmdw.gv.at](mailto:buro.schramboeck@bmdw.gv.at)  
Stubenring 1, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.667.683

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)3770/J-NR/2020

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 3770/J betreffend "nachteilige Verwaltung des Personalakts", welche die Abgeordneten Christian Lausch, Kolleginnen und Kollegen am 14. Oktober 2020 an mich richteten, stelle ich fest:

### **Antwort zu den Punkten 1 bis 6 der Anfrage:**

1. *Wie werden in Ihrem Ressort Personalakte geführt? (Bitte für jede Organisationseinheit beschreiben wie ein Personalakt aussieht und woraus er sich zusammensetzt)*
2. *Auf welchem Informationsträger (zB. in Papierform in Ringmappen oÄ.) wird der Personalakt in den jeweiligen Organisationseinheiten Ihres Ressorts geführt?*
3. *Gibt es in Ihrem Ressort diesbezüglich eine einheitliche Praxis?*
  - a. *Wenn ja, seit wann?*
  - b. *Wenn nein, warum nicht?*
4. *Gibt es österreichweit eine einheitliche Praxis?*
  - a. *Wenn ja, seit wann?*
  - b. *Wenn nein, warum nicht?*
5. *Wie gehen Sie mit Personalakten von ressortfremden Bediensteten um, die in Ihr Ressort wechseln?*
6. *Werden Personalakten von ressortfremden Bediensteten, die in Ihr Ressort wechseln, in Ihr System übertragen?*
  - a. *Wenn ja, wie funktioniert eine solche "Übertragung"?*
  - b. *Wenn ja, was passiert mit dem übertragenen Personalakt?*
  - c. *Wenn nein, wie viele Systeme werden dadurch parallel geführt?*

In der Zentraleitung meines Ressorts werden Personalakten seit dem Jahr 2004 einheitlich elektronisch im ELAK geführt. Der Personalakt setzt sich aus den einzelnen Akten zusammen, welche die Bedienstete oder den Bediensteten betreffen, eine Verknüpfung erfolgt über die Grundzahl, die für jede einzelne Bedienstete und jeden einzelnen Bediensteten im ELAK angelegt ist. Im Bereich der nachgeordneten Dienststellen ist der ELAK noch nicht flächendeckend im Einsatz.

Die Personalakten der Bediensteten der Sektion "Digitalisierung", welche bis 7. Jänner 2018 Bedienstete des Bundesministeriums für Finanzen waren, wurden bis zu diesem Zeitpunkt in der Anwendung eDokPro geführt und werden seither im ELAK weitergeführt. Auf die historischen Daten in eDokPro kann jederzeit zugegriffen werden, eine Parallelführung in zwei Systemen erfolgt nicht.

### **Antwort zu den Punkten 7 und 8 der Anfrage:**

7. *Wie viele Ermahnungen gem. § 109 Abs. 2 BDG werden in Ihrem Ressort jährlich den Beamten nachweislich mitgeteilt und aufgezeichnet? (Bitte für die Jahre 2015 - 2020 angeben)*
8. *Wie viele Ermahnungen gem. § 109 Abs. 2 BDG werden in Ihrem Ressort jährlich den Beamten nachweislich mitgeteilt aber nicht aufgezeichnet? (Bitte für die Jahre 2015 - 2020 angeben)*

Im anfragegegenständlichen Zeitraum wurden in der Zentraleitung des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort drei und im Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen sieben Ermahnungen gemäß § 109 BDG nachweislich mitgeteilt und im Personalakt aufgezeichnet. Ermahnungen, die nachweislich mitgeteilt, aber nicht aufgezeichnet wurden, gab es nicht.

### **Antwort zu den Punkten 9 und 10 der Anfrage:**

9. *Wie viele Belehrungen gem. § 109 Abs. 2 BDG werden in Ihrem Ressort jährlich den Beamten nachweislich mitgeteilt und aufgezeichnet? (Bitte für die Jahre 2015 - 2020 angeben)*
10. *Wie viele Belehrungen gem. § 109 Abs. 2 BDG werden in Ihrem Ressort jährlich den Beamten nachweislich mitgeteilt aber nicht aufgezeichnet? (Bitte für die Jahre 2015 - 2020 angeben)*

Im anfragegegenständlichen Zeitraum wurde in der Zentraleitung des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort eine Belehrung gemäß § 109 BDG nachweislich mitgeteilt und im Personalakt aufgezeichnet.

### **Antwort zu den Punkten 11 bis 16 und 18 der Anfrage:**

11. *Wie definieren Sie "vernichten" iSd. § 109 Abs. 2 BDG?*
12. *Wie werden gemäß § 109 Abs. 2 BDG in Ihrem Ressort Ermahnungen oder Belehrungen nach drei Jahren "vernichtet"?*
13. *Ist es trotz dem "Vernichten" gemäß § 109 Abs. 2 BDG weiterhin nachvollziehbar, dass es eine entsprechende Ermahnung oder Belehrung im Akt gegeben hat? (zB. durch das Fehlen von Inhalten bei fortlaufender Nummerierung)*
14. *Inwiefern betrachten Sie die Aufzeichnungen über die Belehrung oder Ermahnung als "vernichtet" iSd. § 109 Abs. 2 BDG, wenn im Personalakt nachvollzogen werden kann, dass es eine Belehrung oder Ermahnung gegeben haben muss?*
15. *Befindet sich in Ihrem Ressort die Praxis im Einklang mit dem Wortlaut des § 109 Abs. 2 BDG?*
  - a. *Wenn ja, warum?*
  - b. *Wenn nein, was gedenken Sie diesbezüglich zu unternehmen?*
16. *Können Sie ausschließen, dass es in Ihrem Ressort zu dienstlichen Nachteilen aufgrund von Belehrungen oder Ermahnungen gemäß § 109 Abs. 2 BDG kommt? (Bitte für die Jahre 2015 - 2020 angeben)*
18. *Inwiefern schließen Sie aus, dass es beim "Vernichten" gem. § 109 Abs. 2 BDG zu Manipulationen im Personalakt kommt?*

Im Rundschreiben des Bundeskanzleramts zur Dienstrechts-Novelle 2015 wurde erläuternd festgehalten:

*"Grundsätzlich soll durch die Neufassung dieser Bestimmung an der Belehrung oder Ermahnung nichts verändert werden. Es wurde lediglich eine Pflicht zur Löschung der Aufzeichnungen in jedweder Form über eine Belehrung oder Ermahnung normiert. Diese Pflicht zur Löschung tritt dann ein, wenn eine Belehrung oder Ermahnung auch zu keinen dienstlichen Nachteilen mehr führen darf, also nach dem Ablauf von drei Jahren ab Mitteilung der Belehrung oder Ermahnung an die Beamtin oder den Beamten.*

*Die Löschung hat aber nur dann zu erfolgen, wenn die Beamtin oder der Beamte innerhalb dieser Drei-Jahres-Frist keine neuerliche Dienstpflichtverletzung begangen hat. Dabei ist zu beachten, dass weitere Dienstpflichtverletzungen auch erst nach dem Ablauf der Drei Jah-*

*res-Frist bekannt werden können. Daher ist vor der Löschung der Aufzeichnungen über eine Belehrung oder Ermahnung noch die im Disziplinarrecht vorgesehene absolute Verjährungsfrist von drei Jahren abzuwarten. Allfällige weitere während der Drei-Jahres-Frist begangene Dienstpflichtverletzungen sind nämlich erst nach Ablauf von drei Jahren ab ihrer Beendigung verjährt.*

*Die generelle Verpflichtung zur amtswegigen Vernichtung von Aufzeichnungen über Belehrungen oder Ermahnungen besteht erst für ab 1. Juli 2015 erteilte Belehrungen oder Ermahnungen."*

Dementsprechend sind sämtliche derartige Aufzeichnungen zu vernichten bzw. zu löschen oder, falls dies nicht möglich sein sollte, unkenntlich zu machen. Dies bezieht sich sowohl auf Unterlagen in Papierform als auch auf digitale Unterlagen.

In der Zentraleitung meines Ressorts erfolgt die Vernichtung durch Mitteilung an die IT-Abteilung, wonach ein näher bezeichneter Akt aus dem System zu löschen ist, sodass nicht mehr nachvollzogen werden kann, dass eine Ermahnung oder Belehrung stattgefunden hat, sowie der Vernichtung allfälliger Unterlagen in Papierform.

### **Antwort zu Punkt 17 der Anfrage:**

*17. Sind Ihnen in Ihrem Ressort Beschwerden im Zusammenhang mit der Umsetzung von § 109 Abs. 2 BDG bekannt, insbesondere hinsichtlich des "Vernichtens" von Aufzeichnungen? (Bitte für die Jahre 2015 - 2020 angeben)*

2018 gab es eine Beschwerde eines Beamten des BEV gegen eine Ermahnung gemäß § 109 Abs. 2 BDG, die aber nicht das "Vernichten von Aufzeichnungen" betraf. Sonst sind keine Beschwerden im Sinne der gegenständlichen Anfrage bekannt.

Wien, am 14. Dezember 2020

Dr. Margarete Schramböck

Elektronisch gefertigt



